

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00076 vom 28. April 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2009.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00076 du 28 avril 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00076 del 28 aprile 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Als Freizügigkeitspolice gelten besondere, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienende Kapital- und Rentenversicherungen, einschliesslich aller Zusatzversicherungen für den Todes- oder Invaliditätsfall (Art. 10 Abs. 2 FZV). Auf Freizügigkeitspolice ist unmittelbar das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) anwendbar, soweit nicht in der FZV (Art. 11-19) abweichende Sondervorschriften enthalten sind. Hinsichtlich des anwendbaren Rechts findet eine Transformation vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zum VVG statt (Riemer Hans Michael, in Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS), 1998, S. 343-344). Im Schuldrecht, wozu das VVG gehört, besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Die Vertragsfreiheit hat verschiedene Aspekte (Abschlussfreiheit, Partnerwahlfreiheit, Inhaltsfreiheit, Formfreiheit und Aufhebungsfreiheit). Die Abschluss- und Partnerwahlfreiheit als Teilaspekte der Vertragsfreiheit können ausnahmsweise durch Kontrahierungspflichten eingeschränkt werden. Solche Kontrahierungspflichten beruhen entweder auf Vertrag (in der Regel einem Vorvertrag) oder gesetzlicher Grundlage (BGE 129 III 35 Erw. 6.1 mit Hinweisen).

Das VVG enthält keine Bestimmung, welche die Abschlussfreiheit einschränkt. So ist der Versicherer im Anwendungsbereich des VVG frei, ob er einen Vertrag abschliessen will oder nicht. Er darf die Risiken selektionieren und unerwünschte Risiken ablehnen (Gerhard Stoessel, in: Honsell/Vogt/Schnyder [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [VVG], Basel 2001, N 34 der Allgemeine Einleitung mit Hinweisen). Auch das BVG, das FZG und die darauf beruhenden Verordnungsbestimmungen enthalten keine Regelung, welche die Abschlussfreiheit einschränkt. Die Klägerin hat somit keinen gesetzlichen Anspruch auf Abschluss einer Freizügigkeitspolice. Da die Klägerin mit der Beklagten auch keinen Vorvertrag abgeschlossen hat, welcher ihr das Recht auf den Abschluss einer Freizügigkeitspolice mit Invaliditätsschutz garantiert, ist die Beklagte nicht verpflichtet, mit ihr eine Freizügigkeitspolice mit Invaliditätsschutz abzuschliessen.

2.2 Hieran vermögen die von der Klägerin angeführten Rechtsnormen nichts zu ändern. Es trifft zwar zu, dass Art. 11 FZV Art. 14 FZG, gemäss welchem der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wurde, nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden darf, auch für Freizügigkeitspolice für anwendbar erklärt. Eine Kontrahierungspflicht für die Beklagte geht hieraus jedoch nicht hervor. Es muss nämlich - wie oben ausgeführt - zwischen Abschluss- und Inhaltsfreiheit unterschieden werden. Aus der Tatsache, dass ein

Gesetz bestimmte inhaltliche Vorschriften aufstellt, lässt sich nicht ableiten, dass auch eine Abschlusspflicht besteht. So enthält denn auch das VVG, in dessen Anwendungsbereich die Abschlussfreiheit gilt, zahlreiche Normen, welche die Inhaltsfreiheit beschränken (Art. 97-98 VVG). Die von der Klägerin angeführten Bestimmungen kämen daher grundsätzlich lediglich zum Tragen, wenn die Beklagte mit ihr eine Freizügigkeitspolice samt Invaliditätsschutz abgeschlossen hätte.

3. Nach dem Gesagten ist die Beklagte nicht verpflichtet, mit der Klägerin eine Freizügigkeitspolice samt Invaliditätsschutz abzuschliessen. Die Klage erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli

- Swiss Life AG

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.